

Werkvertrag mit Honorarvereinbarung

Hiermit vereinbaren der Kfz-Sachverständige Sven Böning einerseits (künftig Auftragnehmer genannt) und der / die Geschädigte (künftig Auftraggeber genannt) zu dem Unfallschaden am Kfz. mit dem amtl. Kennzeichen _____ folgendes

Zur Ermittlung der Schadenhöhe an dem vorstehend bezeichneten Kfz. und als Grundlage für die anstehenden Regulierungsentscheidungen beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Erstellung eines Kfz.-Schadengutachtens, welches auch zur Regulierung der Ansprüche gegenüber dem Schädiger und dem eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer dienen soll.

Inhalt des Gutachtens ist die Feststellung der Schäden am Fahrzeug, die Kalkulation der voraussichtlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges, die Festlegung der Wertminderung, die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes eines dem verunfallten Fahrzeug vergleichbaren Fahrzeuges sowie die Festlegung des Fahrzeugrestwertes.

Es erfolgt eine Vergütung, die sich in Grundhonorar und Nebenkosten bemisst.

Das Grundhonorar wird in Abhängigkeit zur Schadenhöhe unter Berücksichtigung einer innerbetrieblichen Mischkalkulation ermittelt und berechnet sich auf der Grundlage unserer nachfolgenden Honorartabelle.

Reparaturkosten inkl. USt. + Wertminderung <u>oder</u> Wiederbeschaffungswert inkl. USt.	Grundvergütung ohne USt.	Reparaturkosten inkl. USt. + Wertminderung <u>oder</u> Wiederbeschaffungswert inkl. USt.	Grundvergütung ohne USt.	Reparaturkosten inkl. USt. + Wertminderung <u>oder</u> Wiederbeschaffungswert inkl. USt.	Grundvergütung ohne USt.	Reparaturkosten inkl. USt. + Wertminderung <u>oder</u> Wiederbeschaffungswert inkl. USt.	Grundvergütung ohne USt.
Bis 500,00 €	183,06 €	3.500,00 €	465,79 €	9.000,00 €	783,09 €	32.500,00 €	1.992,30 €
750,00 €	221,71 €	4.000,00 €	506,47 €	9.500,00 €	828,86 €	35.000,00 €	2.117,39 €
1.000,00 €	260,35 €	4.500,00 €	539,01 €	10.000,00 €	879,71 €	37.500,00 €	2.168,24 €
1.250,00 €	279,68 €	5.000,00 €	591,89 €	12.500,00 €	1.025,14 €	40.000,00 €	2.219,09 €
1.500,00 €	312,22 €	5.500,00 €	600,03 €	15.000,00 €	1.146,16 €	42.500,00 €	2.269,94 €
1.750,00 €	344,76 €	6.000,00 €	630,54 €	17.500,00 €	1.254,98 €	45.000,00 €	2.320,79 €
2.000,00 €	351,88 €	6.500,00 €	661,05 €	20.000,00 €	1.365,83 €	45.750,00 €	2.371,64 €
2.250,00 €	378,32 €	7.000,00 €	670,50 €	22.500,00 €	1.511,26 €	50.000,00 €	2.422,49 €
2.500,00 €	396,63 €	7.500,00 €	686,48 €	25.000,00 €	1.667,88 €	für je weitere	
2.750,00 €	411,89 €	8.000,00 €	711,90 €	27.500,00 €	1.757,38 €	1.000,00 €	+ 28,25 €
3.000,00 €	432,23 €	8.500,00 €	752,58 €	30.000,00 €	1.879,42 €		

(Stand 04.2021)

Für Brutto-Reparaturkosten zuzüglich Wertminderung oder Brutto-Wiederbeschaffungskosten über 55.000,00 € erhöht sich die Grundvergütung für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1.000,00 € um 28,25 €.

Ausdrücklich nicht im Grundhonorar beinhaltet sind:

Bereitstellungskosten und Zerlegungsarbeiten zur Schadenfeststellung - Rechnungsprüfungen - Schadenerweiterungen - Nachbesichtigungen - Anwesenheit bei Nachbesichtigungen, welche vom Schädiger bzw. dessen Versicherung veranlasst wurden - Fahrzeuggegenüberstellungen - Überprüfung von Fremdgutachten - Stellungnahmen bei unberechtigt durch den Versicherer oder andere Institutionen angegriffene Gutachten - Fremdleistungen für Datenbankabrufe - Eingabezeiten für Kalkulationen und Bewertungen durch Büropersonal - Schreibkosten - Fahrzeiten und Fahrzeugkosten - Telekommunikationskosten - Porto - Büromaterial - Fotokosten - Restwertangebote - Fahrzeugbewertungen, wenn eine Bewertung mit DAT (Deutsche Automobil Treuhand GmbH) / Schwacke nicht mehr möglich (bei älteren Fahrzeugen).

Die Tabelle findet nur Anwendung bei vorhandenen DAT- / Audatex-Datensätzen. Sondergutachten werden nach Zeitaufwand abgerechnet.

Bei Gutachten für Fahrzeuge mit nicht oder nur teilweise vorhandenen DAT- / Audatex-Datensätzen wird ein Preiszuschlag nach Arbeitsaufwand erhoben.

Zusätzlich nach Zeitaufwand berechnet werden:

Rechnungsprüfungen - Schadenerweiterungen - Nachbesichtigungen - Anwesenheit bei Nachbesichtigungen, welche vom Schädiger bzw. dessen Versicherer veranlasst wurden - Fahrzeuggegenüberstellungen - Überprüfungen von Fremdgutachten - Stellungnahmen bei unberechtigt durch den Versicherer oder andere Institutionen angegriffene Gutachten - etc.

Nebenkosten (netto):

An Fahrtkosten werden 0,70 Euro pro gefahrene km in Rechnung gestellt.

Dem Gutachten wird ein Lichtbildsatz beigelegt, der mit 1,80 Euro / Bild berechnet wird.

Ein zweiter und dritter Fotosatz (Farbkopie) wird mit 0,60 Euro / Bild berechnet.

Originalseiten werden mit 1,60 Euro / Seite berechnet, Fotokopien der Originalseiten 0,60 Euro / Seite.

Porto-, Telefon- und Versandkosten werden mit 15,00 Euro, EDV-Abfragegebühren mit 29,50 Euro berechnet.

Die Fahrzeugbewertung wird mit 20,00 Euro berechnet.

Auslesen des Fzg.-Fehlerspeichers (OBD) wird mit 25,00 Euro berechnet.

Eine Karosserievermessung PointX wird mit 130,00 Euro berechnet.

Bei älteren Fahrzeugen (älter 20 Jahre, Youngtimergrenze; wenn eine Bewertung mit DAT / Schwacke nicht mehr möglich ist) wird die Fahrzeugbewertung mit der Firma Classic Data durchgeführt und mit 30,00 Euro berechnet.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Gutachtenhonorar an den Auftragnehmer mit Ablieferung des Schadensgutachtens zu bezahlen, unabhängig von einer Regulierung des Schädigers oder seiner Haftpflichtversicherung.

Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass sich die einzelnen Honorarpositionen dieser Honorarvereinbarung innerhalb der Bandbreite der vom Bundeskartellamt genehmigten gemeinsamen Honorarerhebung der Sachverständigenverbände VKS (Verband der unabhängigen Kraftfahrzeug-Sachverständigen e.V.) und BVK (Bundesverband öffentlich bestellter, vereidigter oder anerkannter qualifizierter KFZ - Sachverständiger e.V.) bewegt (gem. BGH-Urteil VII ZR 95/16 vom 01.06.2017).

Ort

Datum

X

Unterschrift Auftraggeber, Geschädigter, Zedent

Ort

Datum

Unterschrift Sachverständiger



Widerrufsbelehrung

Stand 04.2021

1. Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag über die Erstellung Ihres Kfz-Schadensgutachtens zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, das Sachverständigenbüro (vollständige ladungsfähige Anschrift des Sachverständigenbüros mit Telefonnummer, Telefaxnummer und Emailadresse) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email), informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

2. Folgen des Widerrufs:

Falls Sie diesen Vertrag widerrufen sind wir nicht verpflichtet, das Kfz-Schadensgutachten zu Ihrem Fahrzeug fertig zu stellen.

Haben Sie verlangt, dass wir die Anfertigung des Schadensgutachtens bereits während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der von uns zu erbringenden Dienstleistungen entspricht.

3. Verlust des Widerrufsrechts:

Wenn Sie das Kfz-Schadensgutachten sofort und vor dem Ablauf der 2-wöchigen Widerrufsfrist benötigen, können Sie unter Verlust Ihres Widerrufsrechts die sofortige Ausarbeitung des Kfz-Schadensgutachtens verlangen.

So beehrt erklären Sie folgendes:

Ich bin damit einverstanden und verlange ausdrücklich, dass das Sachverständigenbüro sofort und bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausarbeitung des beauftragten Kfz-Schadensgutachtens beginnt. Mir ist bekannt, dass ich dann mit Fertigstellung des Kfz-Schadensgutachtens mein Widerrufsrecht verliere.

Eine Ausfertigung dieser Widerrufsbelehrung, eine Kopie des Auftragsformulars und den Gesetzestext zu Art. 246a EGBGB habe ich erhalten.

Ort, Datum

X

Kunde des Sachverständigenbüros